

Bezirksregierung Arnsberg



Genehmigungsbescheid

900-9124185-0001/AAG-0007

– G 0038/22 –

vom 16. Januar 2023

für die Firma

M&R Recycling Solutions GmbH

Rathenaustraße 10

59192 Bergkamen

zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von metallhaltigen Abfällen in 59192 Bergkamen, Rathenaustraße 10, Kreis Unna, Gemarkung Weddinghofen, Flur 6, Flurstücke 661, 663, 686, 690, 691, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711 und 712



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNBERG**

Genehmigungsbescheid

900-9124185-0001/AAG-0007

– G 0038/22 –

vom 16. Januar 2023

Auf Antrag der

Firma

M&R Recycling Solutions GmbH

Rathenaustraße 10

59192 Bergkamen

vom 29.08.2022, eingegangen am 01.09.2022, ergänzt am 16.12.2022,

wird dieser **die Genehmigung gemäß § 16** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (**Bundes-Immissionsschutzgesetz** – BImSchG) **zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von metallhaltigen Abfällen in 59192 Bergkamen, Rathenaustraße 10**, Kreis Unna, Gemarkung Weddinghofen, Flur 6, Flurstücke 661, 663, 686, 690, 691, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711 und 712,

erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt:

I. Genehmigungsumfang

1. Umbau und Betrieb der Aufbereitungsanlage für Siebtrommelmaterial (STM) und NE-Rostasche in der BE 200 zur Optimierung der Sortenreinheit der Materialien und der Wertschöpfung durch verschiedene Maßnahmen
 2. Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Entstaubungsanlage als BE 260 außerhalb der Halle und gemeinsame Ableitung zusammen mit dem Abluftvolumenstrom der bestehenden Filteranlage
 3. Errichtung eines Schornsteines (Q 260) zur Ableitung des Abgasvolumenstroms der Quelle BE 260
 4. Reduzierung und Festsetzung des Grenzwertes für die Massenkonzentration im Gesamtstaub für die Quelle 260
 5. Reduzierung und Festsetzung weiterer Grenzwerte für die Massenkonzentrationen im gereinigten Abgas des Schornsteines der Quelle 260
 6. Erweiterung des Betriebsgeländes um das Flurstück 699
 7. Alternative Maßnahmen zu den Schnelllauftoren in der BE 200
- Hinweis zu den eingeschlossenen Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

III. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines
 - 1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen
 - 1.2 Bereithalten der Genehmigung
 - 1.3 Frist für die Errichtung und den Betrieb
 - 1.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage
 - 1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel
 - 1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen
2. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen, -immissionen, Lärmschutz

3. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung und zu sonstigen Regelungen zum Immissionsschutz
4. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht
5. Nebenbestimmung zum Bodenschutz und Hinweis zum Ausgangszustandsbericht

IV. Hinweise

1. Hinweise zur Hochspannungsfreileitung
2. Allgemeine Hinweise

V. Antragsunterlagen

VI. Gründe

1. Anlass des Vorhabens
2. Antragseingang und Antragsgegenstand
3. Art des Genehmigungsverfahrens
4. Zuständigkeiten
5. Durchführung des Genehmigungsverfahrens
 - 5.1 Antragstellung
 - 5.2 Behördenbeteiligung
 - 5.3 Umweltverträglichkeitsprüfung
6. Genehmigungsvoraussetzungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes
 - 6.1 Planungsrecht
 - 6.2 Bauordnungsrecht
 - 6.3 Brandschutz
 - 6.4 Arbeitsschutz
 - 6.5 Sicherheitsleistung
7. Medienübergreifende Umweltschutzanforderungen
 - 7.1 Lärmschutz
 - 7.2 Luftreinhaltung
 - 7.3 Störfallrecht
 - 7.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 7.5 Wasserwirtschaft

- 7.6 Abfallrecht
- 7.7 Bodenschutz
- 7.8 Naturschutz
- 8. Zusammenfassung

VII. Kostenentscheidung

VIII. Rechtsgrundlagen

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

X. Rechtsbehelfsbelehrung gegen die Kostenentscheidung

I. Genehmigungsumfang

Die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von metallhaltigen Abfällen in 59192 Bergkamen, Rathenaustraße 10, wird in nachstehend aufgeführtem Umfang genehmigt und umfasst im Wesentlichen:

1. Umbau und Betrieb der Aufbereitungsanlage für Siebtrommelmaterial (STM) und NE-Rostasche in der BE 200 zur Optimierung der Sortenreinheit der Materialien und der Wertschöpfung insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Errichtung und Betrieb einer neuen Rotorprallmühle als Ersatz für die Doppelrotormühle in der BE 270
 - Erweiterung der Nachseparation durch die Errichtung und den Betrieb eines Trenntisches, von drei NE-Abscheidern und von mehreren Fe-Abscheidern
 - Änderung der Klassiereinheit (Sichter und Siebe) in der BE 220 und in der BE 230 durch die Errichtung und den Betrieb von technisch weiterentwickelten und energieeffizienten Modellen als Ersatz für die vorhandenen Aggregate bei Beibehaltung der Funktionsweise
 - Errichtung und Betrieb von gekapselter Fördertechnik (Förderschnecken und Becherwerke) im Austausch gegen die vorhandene Fördertechnik

Im Einzelnen werden folgende relevanten Änderungen in der Maschinentechnik genehmigt, die dem Grundfließbild im Genehmigungsantrag entsprechen:

Maschinen-Nr. gemäß Grundfließbild	Maschinentyp	Status
1-F25	Zick-Zack-Sichter	neu
1-F30	Siebmaschine	neu
1-F35	Magnettrommel	neu
1-Z45	Rotorprallmühle Typ RPMX	neu
1-F55	Zick-Zack-Sichter	neu
1F-60	Kreisschwingsieb	neu
1F-65	Kreisschwingsieb	neu
1-F77	Luftherd	neu
1-F84	Magnettrommel	neu
1-F85	Magnettrommel	neu
1-F86	Magnettrommel	neu
1-F87	Magnettrommel	neu
1-F95	Wirbelstromabscheider	neu
1-F96	Wirbelstromabscheider	neu
1-F105	Luftherd	neu
1-F134	Magnettrommel	neu
1-F135	Magnettrommel	neu
1-F 136	Magnettrommel	neu
1-F137	Magnettrommel	neu

2. Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Entstaubungsanlage mit einer Ventilatorleistung von 100.000 m³/h als BE 260 außerhalb der Halle und gemeinsame Ableitung zusammen mit dem Abluftvolumenstrom von 72.000 m³/h der bestehenden Filteranlage. Der Abgasvolumenstrom der Quelle BE 260 erhöht sich damit auf 180.000 m³/h.

3. Errichtung eines Schornsteines (Q 260) mit einer Höhe von 21 m über Flur und einem Durchmesser von 2,5 m zur Ableitung des Abgasvolumenstroms der Quelle BE 260.

4. Reduzierung und Festsetzung des Grenzwertes für die Massenkonzentration im Gesamtstaub für die Quelle 260 von 10 mg/m³ auf 4 mg/m³.
5. Reduzierung und Festsetzung folgender weiterer Grenzwerte für die Massenkonzentrationen im gereinigten Abgas des Schornsteines der Quelle 260:

Stoff	Stoffgruppe nach TA Luft	neu festgesetzt [mg/m³]
As	Nr. 5.2.7.1.1, Kl. I	0,002
Pb	Nr. 5.2.2, Kl. II	0,02
Cd	Nr. 5.2.7.1.1, Kl. I	0,002
Ni	Nr. 5.2.2, Kl. II	0,01
Hg	Nr. 5.2.2, Kl. I	0,002
Tl	Nr. 5.2.2, Kl. I	0,002
Cr	Nr. 5.2.2, Kl. III	0,02
Cu	Nr. 5.2.2, Kl. III	0,04
V	Nr. 5.2.2, Kl. III	0,04
Sn	Nr. 5.2.2, Kl. III	0,04

6. Erweiterung des Betriebsgeländes um das Flurstück 699 mit einer Größe von 384 m² und der dienlichen Funktion als Parkplatz und Zufahrtsbereich. Das Flurstück ragt im östlichen Bereich in das Betriebsgrundstück hinein.
7. Errichtung und Betrieb von alternativen Maßnahmen zu den Schnelllaufotoren in der BE 200 zur Vermeidung des Staubaustrages aus der Halle ohne Verschlechterung der Geräuschsituation.

Hinweis zu den eingeschlossenen Entscheidungen:

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG keine weiteren behördlichen Entscheidungen ein.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die Genehmigungsbescheide bzw. der Abhilfebescheid

vom 20.12.2000 – 2400-G 56/00-Vm –,
vom 16.11.2001 – 24-G 56/00-Vm – (Abhilfebescheid),
vom 28.02.2006 – 52-04-9124185-G 68/05-Vm –,
vom 21.07.2008 – 52.5.2.1-978.1.1/08 –,
vom 05.03.2010 – 52.05.03-E9782009-9124185 –,
vom 21.07.2016 – 52.05.10-978-0035/15-9124185-Ris –
vom 27.10.2021 – 900-9124185-0001/AAG-0005,

die Fristungsbescheide gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG

vom 25.10.2017 – 900-9124185-0001/AAG-0001,
vom 21.12.2018 – 900-9124185-0001/AAG-0002,
vom 07.07.2020 – 900-9124185-0001/AAG-0003,
vom 23.07.2021 – 900-9124185-0001/AAG-0004,
vom 19.07.2022 – 900-9124185-0001/AAG-0006
und

die Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

vom 20.11.2002 – 2300 A 102/02 Vm –,
vom 04.04.2003 – 2400 A 24/03-Vm –,
vom 22.05.2003 – 2400 A 23/03-K/Tro –,
vom 10.04.2004 – 2400 A 09/04-Vm –,
vom 28.04.2004 – 2400 A 39/04-Vm –,
vom 02.09.2004 – 9124185 A77/04 Vm –,
vom 06.10.2004 – 9124185 A84/04 Vm –,
vom 12.05.2005 – 9124185 A45/05 Vm –,
vom 12.05.2005 – 9124185 A46/05 Vm –,
vom 05.12.2007 – 52-LP-9124185-A-038/07 Vm –,
vom 19.09.2008 – 52.5.1.7-978.3/08 –,
vom 30.09.2008 – 52.5.1.7-978.4/08 –,
vom 21.01.2009 – 52.5.1.7-978.6/08 –,
vom 20.04.2012 – 52.05.10-978.0033/12-9124185 –,

vom 23.09.2013 – 52-Do-A-0072/13-Schu/Harz –,
vom 18.02.2014 – 52.05.11-978-A 0025/14-9124185-Ris –,
vom 12.02.2015 – 52.05.11-978-A 0019/15-9124185-Ris –,
vom 26.05.2015 – 52.05.11-978-A 0094/15-9124185-Ris –,
vom 12.08.2021 – 900-9124185-0001/AAA-0001 –,
vom 18.01.2022 – 900-9124185-0001/AAA-0002 –
und
vom 30.09.2022 – 900-9124185-0001/AAA-0003 –.

behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Datums- und Anlagenstempel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Anlagengelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Frist für die Errichtung und den Betrieb

Die geänderte Anlage muss innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden. Anderenfalls erlischt diese Genehmigung.

1.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.6 Anzeige über die Betriebseinstellung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist der Zeitpunkt der Betriebseinstellung von Anlagen oder Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Betriebseinstellung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Betriebseinstellung usw.),

- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Betriebseinstellung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche gefahrenverursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

2. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen, -immissionen, Lärm-schutz

- 2.1 Die von der Genehmigung erfasste Gesamtanlage ist schalltechnisch so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass diese einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z. B. Lüftungsanlagen, Pumpen) inklusive der durch den innerbetrieblichen Transportverkehr und den Lieferverkehr verursachten Geräuschemissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe – gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser – liefern:

Immissionsorte:		Gebiets- einstu- fung	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
			tags	Nachts
Ernst-Schering-Str. 5	IO 1	GE	65 dB(A)	50 dB(A)
Haldenweg 3	IO 2	GE	65 dB(A)	50 dB(A)
Erich-Ollenhauer-Str. 23	IO 3	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
Erich-Ollenhauer-Str. 21-21d	IO 4	WA	55 dB(A)	40 dB(A)

Dieses ist beim Standort der Anlage der Firma M&R Recycling Solutions GmbH, Rathenaustraße 10 in Bergkamen dann der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort tagsüber um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Hinweis:

Eine Betrachtung der Vorbelastung erfolgte nicht, da der Immissionsbeitrag durch die Zusatzbelastung der beantragten Anlagen als nicht relevant angesehen wurde. Unter Bezug auf Ziffer 3.2.1 der TA Lärm muss in diesem Fall die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Geräuschimmissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und

- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)

überschreiten.

2.2 Die Geräuschimmissions-Prognose der TAC – Technische Akustik, Grevenbroich, vom 02.05.2022, Stellungnahme TAC 5313-22, sowie die zugehörigen Vorgutachten (Gutachten TAC 2126-14-2, TAC 2126-16-2, 2126-16-5 und weitere) sind Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten schallschutztechnischen Rahmenbedingungen (z. B. Betriebszeiten, Betriebsvorgänge, Einsatzzeiten von Maschinen und Aggregaten, Fahrbewegungen, Fahrzeiten, Schallschutzmaßnahmen etc.) sind bei der Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von metallhaltigen Abfällen zu berücksichtigen.

2.3 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die Geräuschimmissionen an den unter der Nebenbestimmung III.2.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der Einundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung – 41. BImSchV) bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSy-MeSa – Recherchesystem Messstellen und Sachverständige auf der Internetseite www.resymesa.de zu entnehmen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind.

2.4 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschmessung zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

- 2.5 Über das Ergebnis der Geräuschmessungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, in einfacher Ausfertigung in Papierform sowie elektronisch als pdf-Datei unverzüglich vorzulegen.

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Das beauftragte Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

3. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

Die Nebenbestimmungen III.2.2 und III.2.6 zur Luftreinhaltung des Genehmigungsbescheides vom 27.10.2021 – 900-9124185-0001/AAG-0005 – werden aufgehoben und unter den Nebenbestimmungen III.3.2 sowie III.3.5 wie folgt neu festgesetzt und die weiteren Nebenbestimmungen der besseren Übersichtlichkeit halber redaktionell angepasst bzw. unverändert wiedergegeben:

- 3.1 Die Gesamtanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass während des gesamten Behandlungsvorganges, einschließlich Anlieferung und Abtransport, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden.
- 3.2 Die nachstehend genannten Stoffe dürfen die jeweiligen Massenkonzentrationen im gereinigten Abgas der Quelle Q 260 (Entstaubungsanlage der Aufbereitungsanlagen in der BE 200) nicht überschreiten, wobei sich die Emissionswerte auf Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf beziehen:

Gesamtstaub nach Nr. 5.4.8.11b TA Luft 2021
in Verbindung mit Nr. 5.4.8.11b und f der ABA-VwV 4 mg/m³

Krebserzeugende Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft 2021

Klasse I:

Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff),
angegeben als As 0,002 mg/m³

Cadmium und seine Verbindungen,
angegeben als Cd 0,002 mg/m³

Summe der krebserregenden Stoffe der Klassen I und II: 0,2 mg/m³

Staubförmige anorganische Stoffe nach Nr. 5.2.2 TA Luft 2021

Klasse I

Quecksilber und seine Verbindungen,
angegeben als Hg 0,002 mg/m³

Thallium und seine Verbindungen,
angegeben als Tl 0,002 mg/m³

Klasse II

Blei und seine Verbindungen,
angegeben als Pb 0,02 mg/m³

Nickel und seine Verbindungen,
angegeben als Ni 0,01 mg/m³

Klasse III

Chrom und seine Verbindungen,
angegeben als Cr 0,02 mg/m³

Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu	0,04 mg/m ³
Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V	0,04 mg/m ³
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn	0,04 mg/m ³
Summe der staubf. anorgan. Stoffe der Klassen I und II	0,2 mg/m ³
Summe der staubf. anorgan. Stoffe der Klassen I und III oder II und III oder I bis III	0,4 mg/m ³
<u>Organische Stoffe nach Nr. 5.4.8.11b TA Luft 2021</u> <u>in Verbindung mit Nr. 5.4.8.11b der ABA-VwV,</u>	
angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³

Hinweis:

Aufgrund der verarbeiteten Stoffe in der BE 200 sind keine PCB-Emissionen an dieser Quelle zu erwarten.

Im Rahmen der Antragstellung wurde durch den Betreiber die Einhaltung schärferer Anforderungen für einzelne Stoffe gewährleistet und als Beurteilungsgrundlage herangezogen. Außer für den Parameter Gesamtkohlenstoff weichen in diesen Fällen die festgesetzten Emissionswerte von den Vorgaben der TA Luft 2021 und der ABA-VwV ab.

- 3.3 Die Festlegung der Massenkonzentration im Abgas in Bezug auf die unter Nebenbestimmung III.3.2 genannten luftverunreinigenden Stoffe erfolgt mit der Maßgabe, dass
- im Falle von Einzelmessungen jeder Messwert die festgelegte Konzentration nicht überschreiten darf,

- im Falle von kontinuierlichen Messungen sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Konzentration und sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2-fache der festgelegten Konzentration nicht überschreiten dürfen. (Nr. 2.7 a) TA Luft 2021)

3.4 Maximale Volumenströme im Betriebszustand

Maximaler Volumenstrom		
Betriebseinheit	Emissionsquelle	maximaler Volumenstrom im Betriebszustand, bezogen auf Normzustand trocken
		[m ³ /h]
BE 260	Q 260	180.000

- 3.5 Die Emissionen der unter der Nebenbestimmung III.3.2 genannten luftverunreinigenden Stoffe der Emissionsquelle Q 260 sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren und abweichend für die Parameter Gesamtstaub wiederkehrend jeweils nach Ablauf von einem Jahr auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch Messungen einer nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der Einundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung – 41. BImSchV) bekanntgegebenen Stelle feststellen zu lassen. (Nr. 5.3.2.1 TA Luft 2021 i. V. m. Nr. 5.4.8.11f ABA-VwV)

Für die Durchführung der Emissionsmessungen ist ein geeigneter Messplatz einzurichten. Der Messplatz muss ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Im Übrigen sind bei der Einrichtung des Messplatzes die Anforderungen der DIN EN 15259 zu beachten. (Nr. 5.3.1 TA Luft 2021)

- 3.6 Die Ermittlungen nach der Nebenbestimmung III.3.5 sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind. Die zurzeit nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa Recherchesystem Messstellen und Sachverständi-

ge auf der Internetseite www.resymesa.de (Immissionsschutz - Stellen) zu entnehmen.

- 3.7 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist eine Durchschrift des Messauftrages zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
- 3.8 Die mit der Durchführung der Messung beauftragte Stelle hat über die Überprüfung bzw. Messung einen Bericht zu erstellen. Der Bericht ist spätestens 12 Wochen nach Durchführung der Überprüfung bzw. Messung in einfacher Ausfertigung sowie auch auf elektronischem Wege als PDF-Datei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, zu übersenden. (Nr. 5.3.2.4 TA Luft 2021)
- 3.9 Emissionsmessungen sind als Einzelmessungen unter Berücksichtigung der in den Nummern 5.3.2.2 und 5.3.2.3 der TA Luft 2021 festgelegten Grundsätze zur Feststellung der Emissionen und der allgemein anerkannten Regeln der Emissionsmesstechnik (VDI-Richtlinien) durchführen zu lassen.
- 3.10 Für den Nachweis der Einhaltung der festgesetzten Emissionsbegrenzungen nach der Nebenbestimmung III.3.2 sind für jeden Parameter mindestens jeweils 3 Einzelmessungen (Nr. 5.3.2.2 TA Luft 2021) bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessungen beträgt, wenn nichts Anderes festgelegt ist, eine halbe Stunde. Das Ergebnis der Einzelmessungen ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- 3.11 Die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse der Emissionsmessungen hat unter Berücksichtigung der Anforderungen in Nr. 5.3.2.4 der TA Luft 2021 zu erfolgen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingun-

gen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Einsatzstoffe sowie den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Der Messbericht ist nach Anhang A der Richtlinie VDI 4220, Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu erstellen.

Der Messbericht muss dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

<https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf>

Die unter der Nebenbestimmung III.3.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen sind bei einer Messung dann sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 3 TA Luft 2021).

- 3.12 Die Abgase der Emissionsquelle Q 260 (siehe Nebenbestimmung III.3.2) sind durch den zugehörigen Schornstein mit einer Höhe von 21 m über Flur und einem Durchmesser von 2,5 m ohne weitere Behinderung (z. B. durch Regenschutzeinrichtungen) so über Dach senkrecht nach oben abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport und eine ausreichende Verdünnung mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.

Die Abgasgeschwindigkeit muss mindestens 7 m/s betragen. (TA Luft 2021 i. V. m. VDI 3781 Blatt 4)

- 3.13 Alle zur Anlage gehörenden Abluftbehandlungsanlagen sind regelmäßig auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie nach den Vorgaben des jeweiligen Herstellers zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Fachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen. Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle ihrer Durchführung sind in einem Filterbuch festzulegen. Die Überprüfungen und Wartungen sind unter Angabe von Datum, ausführender Person, Art

und Umfang der Arbeiten / Überprüfungen sowie dem Ergebnis der Überprüfung in das Filterbuch einzutragen. Die Daten können auch auf elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

Das Filterbuch ist mindestens 5 Jahre, gerechnet von der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Einträge bzw. Unterlagen, die älter als 5 Jahre sind, können aus dem Filterbuch entnommen werden.

3.14 Bei Störung oder Ausfall von Abluftbehandlungsanlagen oder von für die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen relevanten Teilen von Abluftbehandlungsanlagen dürfen die an die betroffene Abluftbehandlungsanlage angeschlossenen Anlagen bzw. Anlagenteile nicht betrieben werden. Mit dem Weiterbetrieb darf erst begonnen werden, wenn die Abluftbehandlungsanlage wieder funktionsfähig ist. (Nr. 5.1.3 TA Luft 2021)

3.15 Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursachen,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem geeigneten Tagebuch zu registrieren.

In das Betriebstagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Tagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Behörde bereitzuhalten.

- 3.16 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit der Bezirksregierung Arnsberg ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale (NBZ) beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.
- 3.17 Die in der Entstaubungsanlage abgeschiedenen Stäube sind beim Entleeren der Entstaubungsanlage staubdicht in geschlossenen Behältnissen abzuziehen.
- 3.18 Die Stäube sind der Wiederverwertung zuzuführen oder – soweit eine Wiederverwertung nicht möglich ist – ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 3.19 Beim Anlagenbetrieb sind Staubemissionen zu vermeiden bzw. zu mindern. Dazu sind insbesondere
- sämtliche Material-Abwurfhöhen so gering wie möglich zu halten,
 - Materialien an der Aufgabe und am Austrag der Aufbereitungsanlagen zu befeuchten,
 - sämtliche staubenden Materialien bei Verladevorgängen zu befeuchten.
- 3.20 Sämtliche Hallentore, die zum Betrieb der Anlagen genutzt werden, sind mit automatischen Schnellauftoren auszurüsten, die nur kurzzeitig zur Ein- und Ausfahrt geöffnet werden. Alternativ dazu können in der BE 200 vergleichbare Maßnahmen zur Minimierung des Staubaustrages (z. B. Torluftschleieranlagen, Staubbindemaschine in der Halle etc.) ohne Verschlechterung der Geräuschsituation installiert und betrieben werden.

4. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht

4.1 Die Abwasseranlagen sind jederzeit in einem ordnungsgemäßen und betriebsfähigen Zustand zu halten. Dazu gehört insbesondere, dass Hofflächen, Fahrwege, Hallendächer, Einläufe, Entwässerungsrinnen, Schmutzfänger, Schlammeimer, Schächte, Kanalleitungen und der Schlammfang regelmäßig gereinigt werden. Dies ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

4.2 Löschwasser oder verunreinigte Niederschlagswässer die im Brand- oder Havariefall entstehen, sind zurückzuhalten und dürfen nicht eingeleitet werden.

5. Nebenbestimmung zum Bodenschutz und Hinweis zum Ausgangszustandsbericht

5.1 Ergeben sich bei den Erd- und Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten (ungewöhnlicher Geruch, untypisches Aussehen, Auffüllungsmassen, Hausmüllreste, Boden- und Grundwasserverunreinigungen etc.), ist die Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden, sofort zu informieren. Das weitere Vorgehen ist in diesem Fall mit der Kreisverwaltung Unna abzustimmen und die Bezirksregierung Arnsberg ist in Kenntnis zu setzen.

Hinweis zum Ausgangszustandsbericht (AZB):

Bei weiteren relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Änderungs-genehmigungsverfahren bzgl. der Beschaffenheit oder Betriebes ist erneut zu prüfen ob ein AZB zu erstellen ist. Dies ist der Fall, wenn z. B.

- mit einer Änderung relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird,

- Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

IV. Hinweise

1. Hinweise zur Hochspannungsfreileitung

Über das Anlagengrundstück verläuft in einem 2 x 19,00 m = 38,00 m breiten Schutzstreifen die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Weddinghofen – Monopol. In diesem Zusammenhang hat die M&R Recycling Solution GmbH und die Westnetz GmbH hinsichtlich der Nutzung des Schutzstreifens eine Vereinbarung geschlossen. Auf den Inhalt und die Beachtung dieser Vereinbarung und auf die nachfolgenden Ausführungen aus der Stellungnahme der Westnetz GmbH vom 20.10.2022 wird hingewiesen:

- 1.1 Beim beabsichtigten Umbau der Aufbereitungsanlage für Siebtrommelmaterial innerhalb des Bestandsgebäudes im Schutzstreifen der o. g. Hochspannungsfreileitung dürfen die äußeren Abmessungen des Bestandsgebäudes nicht verändert werden.
- 1.2 Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 5,00 m erreichen. Der Anlagenbetreiberin wurde beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen zur Verfügung gestellt.
Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Westnetz GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

Für Betriebs- und Unterhaltungsmaßnahmen ist jederzeit die Zugänglichkeit zur Leitung auf dem Grundstück zu gewährleisten. Alle die Leitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

1.3 Geländeänderungen im Leitungsschutzstreifen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.

1.4 Der Grundstückseigentümer/der Bauherr ist verpflichtet, den Beginn der Bauarbeiten/Pflanzarbeiten mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 14 Tagen unter Angabe des Zeichens der Westnetz GmbH anzuzeigen und mit der

Westnetz GmbH
Hochspannungsfreileitung
DRW-S-EL-NO
Leitungsbereich Nord
Herrn Stefan Schindelbauer
Alte Bockumer Straße 4
59368 Werne
Telefon: 02389/ 77-3600

einen Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren. Die Einweisung erfolgt insbesondere auf Grund der „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ der Westnetz GmbH, deren Regelungen streng einzuhalten sind. Ohne vorherige Einweisung darf mit den Bauarbeiten/Pflanzarbeiten nicht begonnen werden.

Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird. Der Grundstückseigentümer/Bauherr hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.

Der Grundstückseigentümer/Bauherr haftet gegenüber der Westnetz GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen an der Hochspannungsfreileitung, den Masten und deren Zubehör verursacht werden.

- 1.5 Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Errichtung der Entstaubungsanlage als BE 260 im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung und der sich daraus ergebenden Nutzungsänderung im Schutzstreifen haben die M&R Recycling Solution GmbH und die Westnetz GmbH eine Vereinbarung geschlossen, die am 15., 16. und 18.11.2022 unterschrieben wurde. Auf diese Vereinbarung und deren Beachtung bei der Errichtung und dem Betrieb der Filteranlage wird hingewiesen.

2. Allgemeine Hinweise

- 2.1 Die Genehmigung erlischt, wenn

1. innerhalb der in Nebenbestimmung III.1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
oder
2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 BImSchG).

- 2.2 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnberg, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung

begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

2.3 Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung – § 16 Abs. 1 BImSchG). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

2.4 Nach § 31 Abs. 3 BImSchG ist der Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie verpflichtet, der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) unverzüglich mitzuteilen, wenn Anforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden. Dazu gehört insbesondere auch die Information über nicht eingehaltene Emissionsbegrenzungen. Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der Behörde darzulegen. Dabei sind die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu treffen.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten und mit Datum- und Anlagenstempel gekennzeichneten Unterlagen zugrunde:

1. Anschreiben vom 29.08.2022, Deckblatt zum Änderungsantrag 3 Blatt

	sowie Erklärung zum Antrag vom 29.08.2022	
2.	Antrag vom 29.08.2022, Formular 1, Blatt 1 bis 7	7 Blatt
3.	Liste der Genehmigungen	5 Blatt
4.	Vollmacht vom 29.08.2022	1 Blatt
5.	Inhaltsverzeichnis	4 Blatt
6.	Formulare 2 bis 8	12 Blatt
7.	Erklärung des Betriebsrats	1 Blatt
8.	Erläuterungen zum Antrag	16 Blatt
9.	Angaben zu Standortplänen und Karten	2 Blatt
10.	Auszug aus der Basiskarte, Maßstab: 1 : 25.000	1 Blatt
11.	Auszug aus der Übersichtskarte, Maßstab: 1 : 5.000	1 Blatt
12.	Auszug aus der Übersichtskarte, Maßstab: 1 : 2.000	1 Blatt
13.	Luftbild vom Anlagengelände	1 Blatt
14.	Angaben zur planungsrechtlichen Ausweisung des Standortes	1 Blatt
15.	Lageplan, Maßstab: 1 : 500	1 Blatt
16.	Sonstige Angaben zum Standort	2 Blatt
17.	Einsatzstoffe/Kapazitäten der Anlage	1 Blatt
18.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	4 Blatt
19.	Betriebliches Dokumentationswesen	3 Blatt
20.	Technische Angaben zu den Maschinen	6 Blatt
21.	Grundfließbild	1 Blatt
22.	Maschinenaufstellungsplan	1 Blatt
23.	Angaben zum Arbeitsschutz	1 Blatt
24.	Zertifikat nach ISO 45001:2018	1 Blatt
25.	Bericht zur Ermittlung der Geräuschemissionen an Arbeits- plätzen vom 16.05.2019, TAC 4129-19, der TAC – Technische Akustik, Grevenbroich (beidseitig bedruckt)	9 Blatt
26.	Erklärung des Betriebsarztes vom 22.08.2022	1 Blatt
27.	Erklärung der Fachkraft für Arbeitssicherheit vom 24.08.2022	1 Blatt
28.	Angaben zum Brandschutz	1 Blatt
29.	Angaben zum Immissionsschutz	5 Blatt
30.	Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen vom 02.05.2022, TC 5313-22, der TAC – Technische Akustik, Grevenbroich (beidseitig bedruckt)	6 Blatt

31.	Stellungnahme zu den Staubemissionen und -immissionen für den geplanten Umbau der Aufbereitungsanlage für Sieb- trommelmaterial (BE 200) der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG, Freiburg, vom 30.05.2022, Projekt-Nr.: 22-02-36-FR (beidseitig bedruckt)	20 Blatt
32.	Angaben zum Wasserhaushalt und Gewässerschutz	2 Blatt
33.	Angaben zur Abfallwirtschaft	1 Blatt
34.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1 Blatt
35.	Angaben zu den Bauvorlagen	1 Blatt
36.	Angaben zum Natur- und Artenschutz	3 Blatt
37.	Angaben zur Störfallverordnung	1 Blatt
38.	Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung	1 Blatt

VI. Gründe

1. Anlass des Vorhabens

Die Firma M&R Recycling Solutions GmbH betreibt am Standort in 59192 Bergkamen, Rathenaustraße 10, eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von metallhaltigen Abfällen.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb und wesentliche Änderung in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich waren und auch erteilt worden sind. Des Weiteren sind Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG erlassen und Fristungsanträge gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG beschieden worden.

Im Rahmen des Anlagenbetriebes beschäftigt sich die Betreiberin mit der Aufbereitung und Separation von NE-Metallen, NE-metallhaltigen Gemischen und Schredderfraktionen sowie Elektronikschrott, Verbundmaterialien und komplexen Metallen mit dem Ziel des Recyclings.

Die Betreiberfirma beabsichtigt nun die wesentliche Änderung der Anlage durch den Umbau der Aufbereitungsanlage für Siebtrommelmaterial in der BE 200. Details dazu sind dem im Tenor dieses Bescheides dargelegten Genehmigungsumfang zu entnehmen.

2. Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 29.08.2022, eingegangen am 01.09.2022, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang.

3. Art des Genehmigungsverfahrens

Die derzeit betriebene Lager- und Behandlungsanlage für metallhaltige Abfälle gehört nach der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

zu den unter Nr. 8.9.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen metallischen Abfällen in Schredderanlagen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag,

zu den unter Nr. 8.11.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag,

zu den unter Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazi-

tät von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag,

zu den unter Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag,

zu den unter Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr

und zu den unter Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

Genehmigungsrechtlich bedarf die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von metallhaltigen Abfällen einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 des BImSchG.

Gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1b) der 4. BImSchV wird das Genehmigungsverfahren für Anlagen, die sich aus in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G und dem Buchstaben V gekennzeichneten Anlagen zusammen-

setzen, nach § 10 des BImSchG durchgeführt. Somit ist für die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der o. g. Lager- und Behandlungsanlage ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 des BImSchG durchzuführen.

Im Rahmen der Antragstellung beantragte die Betreiberfirma gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Der obige Antrag wurde prüffähig und plausibel begründet. Nach den Ausführungen der Betreiberfirma sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen.

Dem Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG wurde entsprochen, sodass von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen wurde.

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG keine anderen die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen ein.

4. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg für die Durchführung des Verfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Im Bereich des Bodenschutzrechts ist allerdings die Sonderregelung der Nr. 6 des Anhangs II der ZustVU zu beachten. Demnach sind bezogen auf das Anlagengrundstück die bodenschutzrechtlichen Pflichten und Befugnisse von der oberen Bodenschutzbehörde wahrzunehmen, wenn das Anlagengrundstück der sog. Zaunanlage nicht bis zum 31. Dezember 2009 in einem Kataster im Sinne von § 8 LBodSchG oder vergleichbaren Katastern im Sinne von § 30 LAbfG (in den vom 21. Juni 1988 bis 29. Mai 2000 jeweils gültigen Fassungen) durch die untere Bodenschutzbehörde erfasst worden ist. Die in Rede stehenden Flurstücke des Betriebsgeländes befinden sich

innerhalb des im Altlastenkatasters des Kreises Unna unter der Nummer 11/52 geführten Altstandortes der Zeche und Kokerei Grimberg 1/2, die hier von 1890 bis 1994 betrieben wurde. Die Eintragung wurde vor dem 31.12.2009 vorgenommen. Daher liegt die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit bei der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Unna.

5. Durchführung des Genehmigungsverfahrens

5.1 Antragstellung

Unter dem Datum vom 29.08.2022 beantragt die Vorhabenträgerin die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage am Standort in 59192 Bergkamen, Rathenaustraße 10, in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Der Eingang der Antragsunterlagen wurde am 01.09.2022 verzeichnet.

5.2 Behördenbeteiligung

Das Verfahren für die Erteilung des Bescheides war nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchzuführen.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung des Bescheides erforderlichen Umfang mit dem Antrag am 29.08.2022 vorgelegt.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unter Beteiligung der zuständigen sachverständigen Behörden und Stellen auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen.

Mit Schreiben vom 16.09.2022 wurde der Genehmigungsantrag den zu beteiligenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme übersandt.

Die sachverständigen Behörden und Stellen haben den Antrag geprüft.

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

Stadt Bergkamen als

- Standortgemeinde und
 - Bauaufsichtsbehörde
- vom 19.10.2022,

Landrat des Kreises Unna als

- Brandschutzdienststelle, Bodenschutzbehörde und als
- Gesundheitsamt vom 08.11.2022,

Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 51, Natur- und Landschaftsschutz –
vom 22.11.2022,

Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 52, AwSV-Team –
vom 28.09.2022,

Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 52, AZB-Team –
vom 26.09.2022,

Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 53, Störfallrecht –
vom 26.09.2022,

Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 54, Wasserwirtschaft, IGL –
vom 04.10.2022,

Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 55, Technischer Arbeitsschutz –
vom 17.10.2022,

Westnetz GmbH

vom 20.10.2022 und 15.11.2022.

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52, Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz – die Belange des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft geprüft.

5.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 3 b Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein in der Anlage 1 des UVPG aufgeführtes Vorhaben, wenn die zur Bestimmung seiner Art genannten Merkmale vorliegen.

Da das beantragte Vorhaben nicht in der Anlage 1 UVPG aufgeführt ist, besteht somit nicht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

6. **Genehmigungsvoraussetzungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes**

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentliche-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

6.1 Planungsrecht

Das geplante Vorhaben liegt in einem Bereich, für den die Gemeinde Bergkamen am 20.02.2014 einen Flächennutzungsplan aufgestellt hat. Das Antragsgrundstück liegt danach in einer gewerblichen Bau-Fläche. Der Flächennutzungsplan ist seit dem 02.07.2014 rechtswirksam.

Das Planungsgelände liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet / bzw. in einer Wasserschutzzone.

Das Antragsgrundstück liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Es bestehen keine planungsrechtlichen Festsetzungen.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht nach der vorhandenen Bebauung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem Industrie-Gebiet im Sinne der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Das Vorhaben ist zulässig, da es nach der vorhandenen Bebauung und Erschließung unbedenklich ist.

Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Für Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens sind keine in Bezug auf das Vorhaben relevanten Planungen in Vorbereitung.

6.2 Bauordnungsrecht

Die bauordnungsrechtliche Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der BauO NRW. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen durch die Stadt Bergkamen bestehen in bauordnungs- und planungsrechtlicher Hinsicht gegen die beantragte Maßnahme keine Bedenken.

6.3 Brandschutz

Die Antragsunterlagen wurden aus Sicht der Brandschutzdienststelle geprüft. Nach Maßgabe der vorliegenden Planunterlagen bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung für das beabsichtigte Vorhaben in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken.

6.4 Arbeitsschutz

Die Antragsunterlagen wurden aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird.

6.5 Sicherheitsleistung

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen sowie keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls auftreten.

Um im Fall eines Konkurses das Risiko der öffentlichen Hand, größere Mengen an Abfällen teuer entsorgen zu müssen, zu vermeiden, kann für diesen Fall gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG die Genehmigung zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG mit der Auferlegung einer Sicherheitsleistung verbunden werden.

Hierbei ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Anordnung einer Sicherheitsleistung verhältnismäßig ist.

Im Rahmen der Antragstellung wurde plausibel dargelegt, dass die Lagermenge an Abfällen mit negativem Marktwert mit dem vorgelegten Genehmigungsantrag nicht erhöht werden und die Entsorgungskosten in etwa gleichgeblieben sind. Die bereits hinterlegte Sicherheitsleistung in Höhe von 150.000,00 € ist somit weiterhin aktuell.

7. Medienübergreifende Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft),
- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und
- die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABI. L 334 S. 17) und diese ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 5.3 b) ii) genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- BVT-Merkblatt Abfallbehandlungsanlagen vom August 2018

Für dieses BVT-Merkblatt existieren bereits Schlussfolgerungen vom 10.08.2018.

7.1 Lärmschutz

Die beantragten Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Lärmemissionen der Anlage. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräuschemissionen und -immissionen sind im Sinne der TA Lärm auch nach Durchführung der beantragten Änderungen der BE 200 nicht zu erwarten. Eine Nebenbestimmung zur Durchführung einer Geräuschemissionsmessung nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage wurde festgesetzt.

7.2 Luftreinhaltung

Im Rahmen des Genehmigungsantrages wurden die immissionsschutzrechtlichen Belange, insbesondere hinsichtlich der Luftreinhaltung geprüft.

Die Anlagenbetreiberin beabsichtigt den Umbau der Aufbereitungsanlage für Siebtrommelmaterial (BE 200). Ziel des Umbaus ist der Betrieb einer moderneren Anlage für Siebtrommelmaterial und NE-Rostasche. Hierfür wird in der BE 270 die Doppelrotormühle durch eine neue Aufschlussmühle ersetzt sowie die Nachseparation um einen Trenntisch, drei NE-Abscheider und mehrere Fe-Abscheider erweitert. Die Klassiereinheit (Sichter und Siebe) in der BE 220 wird ebenso wie die BE 230 durch technisch weiterentwickelte Modelle bei gleicher Funktionsweise ersetzt. Die Fördertechnik wird größtenteils ausgetauscht und durch gekapselte Fördertechnik ersetzt. Für den Betrieb der neuen Anlagenteile wird eine zusätzliche Entstaubungsanlage mit einer Ventilatorenleistung von ca. 100.000 m³/h errichtet. Die Abluft wird zusammen mit der Abluft der bestehenden BE 260 (Ventilatorenleistung 72.000 m³/h, Ansatz im Gutachten vom 23.09.2015) über einen gemeinsamen neuen Schornstein abgeleitet. Die genehmigten Mengen und Abfallarten am Standort der Betriebseinheit BE 200 werden nicht geändert. Mit dem Umbau soll die Sortenreinheit der Materialien erhöht werden.

Des Weiteren wird beantragt, den für die Quelle 260 bisher festgeschriebenen Grenzwert für die Massenkonzentration an Gesamtstaub in Höhe von 10 mg/m³ auf 4 mg/m³ zu reduzieren. Ebenso erfolgt die beantragte Festsetzung der im Genehmigungstenor genannten Emissionskonzentrationen

im Abgas des Schornsteins (Quelle 260), die um den Faktor 2,5 gegenüber den bisherigen Emissionskonzentrationen verringert sind.

Zur Beurteilung der zu erwartenden Staubemissionen und -immissionen der geänderten Anlage wurde durch die nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG, Freiburg, die Stellungnahme vom 30.05.2022 erstellt. Für die Immissionsprognose und die Schornsteinhöhenberechnung wurde der maximal mögliche Volumenstrom von 180.000 m³/h der BE 260 angesetzt. Im Zusammenhang mit der Erhöhung des Volumenstroms war zu prüfen, welche maximalen Emissionskonzentrationen im Abgas vorliegen dürfen, damit es zu keiner Erhöhung der Immissionen kommt. Da sich der Volumenstrom von 72.000 m³/h (Ansatz im Gutachten vom 23.09.2015) auf nun 180.000 m³/h („Worst-Case“, Faktor 2,5) erhöht, sollen die mit Bescheid vom 27.10.2021 genehmigten Emissionswerte um den Faktor 2,5 verringert werden. Die Antragstellerin ist der gutachterlichen Empfehlung gefolgt und hat beantragt, die genehmigten Emissionsgrenzwerte um den Faktor 2,5 zu reduzieren. Im Rahmen der Antragstellung wurde somit durch den Betreiber die Einhaltung schärferer Anforderungen für einzelne Stoffe gewährleistet und als Beurteilungsgrundlage herangezogen. Außer für den Parameter Gesamtkohlenstoff weichen in diesen Fällen die festgesetzten Emissionswerte von den Vorgaben der TA Luft und der ABA-VwV ab.

Die in Rede stehenden Emissionsgrenzwerte wurden für die Quelle 260 neu festgesetzt und die entsprechenden Nebenbestimmungen hinsichtlich der Luftreinhaltung sowie der Vermeidung und Minderung von Staubemissionen neu nach den Vorgaben der TA Luft 2021 in Verbindung mit der ABA-VwV formuliert und festgesetzt bzw. redaktionell zur besseren Übersichtlichkeit unverändert genannt.

Wie prognostiziert, erhöhen sich im vorliegenden Fall die Emissionen nicht. Die Ausbreitungsrechnungen zeigen, dass der Immissionsbeitrag des Schornsteins der BE 260 im beantragten Zustand gegenüber dem genehmigten Zustand zurückgeht. Auf die Bestimmung der Immissionskenngrößen wird somit im Sinne der Nr. 4.6.1.1 der TA Luft (2021) verzichtet.

Hinsichtlich der Durchführung von Emissionsmessungen nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage wurden Festsetzungen durch die entsprechenden Nebenbestimmungen vorgenommen.

7.3 Störfallrecht

Bei der beantragten Änderung handelt es sich nicht um eine störfallrelevante Änderung, die somit keine Auswirkungen auf die Vorgaben des Störfallrechts hat.

7.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Am Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat sich durch das Änderungsvorhaben gegenüber dem Anlagenbestand nicht geändert.

7.5 Wasserwirtschaft

Die wasserwirtschaftlichen Belange wurden geprüft und Nebenbestimmungen zum Betrieb der Abwasseranlagen sowie zur Ableitung von Löschwasser oder verunreinigtem Niederschlagswasser festgesetzt.

7.6 Abfallrecht

Die abfallrechtlichen Belange wurden durch den vorgelegten Änderungsantrag nicht berührt, sodass diesbezügliche Prüfungen und Festsetzungen nicht erforderlich waren.

7.7 Bodenschutz

Das beantragte Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Belange des Bodenschutzes und der Altlastensituation.

7.8 Naturschutz

Die Antragsunterlagen wurden aus naturschutzfachlicher Sicht geprüft. Vorbehalte gegen die Umsetzung des Vorhabens werden aus naturschutzfachlicher Sicht nicht vorgebracht. Relevante Auswirkungen auf diesbezügliche Schutzgüter sind nicht erkennbar.

8. Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

Durch die vorgesehene wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern zu besorgen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen – eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Die Gesamtkosten (Errichtungskosten) für die Änderung der Anlage werden mit 5.900.000,00 € angegeben.

Tarifstelle 15a.1.1b)

Gebühr nach Berechnungsformel:

$$2.750,00 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000,00 \text{ €}) \\ = 18.950,00 \text{ €}$$

mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese behördliche Entscheidung selbstständig erteilt worden wäre

In diese Entscheidung sind nach § 13 BImSchG keine weiteren behördlichen Entscheidungen eingeschlossen.

Ist wie vorliegend die Regelung des Betriebes Gegenstand des Verfahrens, ist nach Tarifstelle 15a.1.1d) neben der Gebühr nach Buchstabe 15a.1.1a) zusätzlich eine Gebühr im Rahmen von 200,00 € bis 6.500,00 € zu erheben.

Bei der Ermittlung der Gebühr wird von einem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand und einer mittleren wirtschaftlichen Bedeutung des Änderungsvorhabens ausgegangen.

Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes der beantragten Maßnahme sowie des durchgeführten Verwaltungsaufwandes ist eine Gebühr im mittleren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt.

Nach der Tarifstelle 15a.1.1d) wären nach der Berechnungsformel $200,00 \text{ €} + 0,4 \times (6.500,00 \text{ €} - 200,00 \text{ €})$ Verwaltungsgebühren in Höhe von

2.720,00 €

zu erheben.

Nach den Tarifstellen 15a.1.1b) und 15a.1.1d) ergäbe sich ein Betrag von

21.670,00 €

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 gilt ergänzend, dass sich die Gebühr um 30 v. H. vermindert, wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.03.2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

Diese Voraussetzungen liegen gemäß Zertifikat des TÜV Süd Management Service GmbH, Zertifikat-Register Nr.: 12 104/117 19587 TMS, gültig bis zum 22.09.2023, vor.

Danach reduzierte sich die Gebühr von 21.670,00 € um 6.501,00 € auf

15.169,00 €

An Verwaltungsgebühren werden daher

15.169,00 €

(in Worten: fünfzehntausendeinhundertneunundsechzig Euro, null Cent)

festgesetzt.

Den oben genannten Betrag bitte ich bis zu dem in dem beiliegenden Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des dort genannten Kassenzeichens auf das angegebene Konto zu überweisen.

Nach Fristablauf kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

VIII. Rechtsgrundlagen

BlmSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG)

4. BlmSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

9. BlmSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

41. BlmSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung – 41. BlmSchV)

TA Lärm:

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)

TA Luft:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)

ABA-VwV:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Umwelt-Schadensanzeige-VO:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW)

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

LBodSchG:

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

ERVV:

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW in Münster, Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.

Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen zugelassen.

X. Rechtsbehelfsbelehrung
gegen die
Kostenentscheidung

Bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnberg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungs-
berechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz
1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vo-
rübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1
und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkunds-
beamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der
Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf
Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zah-
lungspflicht entbunden. Die Klage gegen eine Kostenentscheidung hat keine auf-
schiebende Wirkung. (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Im Auftrag
gez. Risse

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Be-
zirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>